

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

als sie nun notdurftiglich beratschlagten, was in diesen schmerzlichen Zustand fürzunehmen?

In derselben Versammlung am 19. März verlangten die Verordneten in einer Eingabe an die Reformations-Kommission nochmals eine genaue Abschrift des kaiserlichen Erlasses, aber der Landeshauptmann von Löbl ließ die Stände mit gewundenen Redensarten abfertigen: Die Kommissäre seien über dieses Mißtrauen befremdet, hätten aber eine Erläuterung ihres Befehls verfaßt, die er ihren Abgesandten persönlich einhändigen wolle. Darin wird den Ständen unter anderem in Punkt sieben vorgehalten, daß sie die Befugnisse der Religions-Konzession vom Jahre 1571 weit überschritten, im Landhause unerlaubter Weise durch sektische Prädikanten pfärrliche Recht . . . exerziren . . . und ein Schulwesen angestellt hätten, in das sogar Kinder aus Niederösterreich aufgenommen worden seien. Diese Schule müsse gleich denen zu Steyr und Wels und allen andern im Lande geschlossen werden usw.

Nun entspann sich ein heftiger Federkrieg zwischen den Ständen und den Reformations-Kommissären.

Die Stände legten energisch Verwahrung ein gegen eine solche Vergewaltigung und meldeten unter Hinweis auf ihre Religions-Konzession die Berufung an den Kaiser an.⁷²⁾ Mittlerweile sollte Waffenstillstand herrschen.

Die Antwort der Reformations-Kommission ließ nicht lange auf sich warten. Am 24. März sandten sie die Protestschrift samt allen Beilagen an die Stände zurück mit dem Bemerkten, daß sie sich, wie schon erwähnt, in keinerlei Diskussion einzulassen gedächten und erinnerten an die bei Nichtbefolgung ihrer Aufträge in Kraft tretende Verfügung zur Zahlung der Strafsomme von 25000 Dukaten. Einen zweiten gewiß nicht wohlwollenderen Bericht sandten sie am 23. März an den Kaiser nach Wien.

Indessen traf ein neuerlicher kaiserlicher Befehl, aus Pilsen ein, der den Kommissären die vollste Zufriedenheit über deren gehorsame Verrichtung zum Ausdruck bringt und abermals die Abschaffung der evangelischen Landschaftsschule, sowie der Schulwesen zu Steyr und Wels aufs strengste verlangt.⁷³⁾

Die Stände hatten in der Dorausicht, daß unter solchen Umständen auf einen Fortbestand der Schule nicht zu rechnen war, zwölf Stipendien zu errichten beschlossen, um der adeligen Jugend das Studium auf auswärtigen Schulen zu ermöglichen mit der Verpflichtung, seinerzeit ihre Dienste dem österreichischen Vaterlande zu widmen.⁷⁴⁾

Die drei Prediger hatten das Landhaus geräumt, aber die Schule wurde vorläufig weiter geführt. Darum sandte der Landeshauptmann von Löbl am 19. Juni „zum Überfluß“ und unter Strafandrohung an die Stände einen neuerlichen Auftrag, die Schule sofort zu schließen, da er sonst zu andern Mitteln greifen müsse. Ein gleicher Befehl ging auch dem Rektor Anomaeus zu, dem im Weigerungsfalle die kaiserliche Ungnade und 200 Dukaten Strafe in Aussicht gestellt wurde.⁷⁵⁾ Aber noch gaben die Stände den Widerstand nicht auf.

In einer für den 30. Juni eiligt einberufenen Ständeverammlung beschloß man, dem Rektor unter Zusicherung ständischen Schutzes die Fortführung des Unterrichts aufzutragen, den übrigen Lehrpersonen jedoch die Wahl zum Bleiben oder Gehen zu belassen. Dieser unleidentliche